



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 16 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 08. Mai 2024 · Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 1

Dritte Änderung der Verordnung über die
Beförderungsentgelte und -bedingungen für
den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-
Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
(Taxenverordnung) Seite 2

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit,
Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit im
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 3

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24. April 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Kreistagsbeschluss-Nr.: 444-48/2024

Einstellung einer Sachgebietsleiterin technische Bauaufsicht

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Landrates die Einstellung einer Sachgebietsleiterin technische Bauaufsicht.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 445-48/2024

Einstellung einer Ärztin Jugendärztlicher Dienst im Fachbereich Gesundheit

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Landrates, die Einstellung einer Ärztin Jugendärztlicher Dienst im Fachbereich Gesundheit.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 446-48/2024

Bestellung einer allgemeinen Prüferin im Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Der Kreistag beschließt die Bestellung einer allgemeinen Prüferin im Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 447-48/2024

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen

Der Kreistag beschließt die Dritte Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Taxentarifverordnung).

Kreistagsbeschluss-Nr.: 448-48/2024

Beitritt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Notfallverbund Kulturgutschutz Cottbus - Spree-Neiße

Der Kreistag beschließt dem Notfallverbund zum Kulturgutschutz für Cottbus und Spree-Neiße (Notfallverbund Cottbus-Spree-Neiße) mit den Einrichtungen Kreisbibliothek, Niederlausitzer Heidemuseum und dem Kreisarchiv beizutreten.

Der Landrat wird beauftragt eine entsprechende Vereinbarung zu verhandeln und abzuschließen. Ein entsprechender Entwurf befindet sich in der Anlage.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 449-48/2024

Aufnahme eines Investitionskredites

Der Kreistag ermächtigt den Landrat einen Investitionskredit in Höhe von 24.716.200,00 EUR nach Einholung von 3 Angeboten aufzunehmen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 450-48/2024

Berufung des stellvertretenden Kreiswahlleiters zu den Kommunalwahlen 2024 für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag beruft gemäß § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung Frau Anja Sentsitzky zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin für das Wahlgebiet des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 451-48/2024

Neubau einer Gesamtschule mit Gymnasialer Oberstufe und 3-Feld-Sporthalle - LOS 47: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Kreistag beschließt die Vergabe des Bauauftrages in Höhe von 770.896,24 EUR (brutto incl. 1 % Nachlass) an den Bieter Nr. 3, die Grünzeug GmbH, Waldrehna Bahnhofstraße 25 in 15926 Heideblick.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 452-48/2024

Ausbau der K 7131 - OV Babow - Müschen

Der Kreistag beschließt die Vergabe der Straßenbauleistung „Ausbau der K 7131 – OV

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

Babow-Müschchen“ an den Bieter Nummer 2, die Strabag AG, Am Gleis 27 in 03042 Cottbus/Chóšebuz zu dem geprüften Angebotspreis von 1.175.279,56 EUR.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 453-48/2024

Beschaffung einer zentralen Speicherlösung inkl. eines Hersteller Service Vertrages

Der Kreistag beschließt die Vergabe der Ausschreibung „Beschaffung einer zentralen Speicherlösung inklusive eines Hersteller Service Vertrages“ mit der Vergabe-Nr. 10-2024-01 an den Bieter 2, die WBS IT-Service GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 61 in 04109 Leipzig mit einer Auftragssumme in Höhe von 300.070,40 EUR brutto.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 454-48/2024

Vergabe von Gebäudereinigungsleistungen für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Spremberg

Der Kreistag beschließt, die Gebäudereinigungsleistung für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Spremberg wie folgt zu vergeben:

Bieter Nr. 2, die Kehl GmbH, Laugfeld 22 in 01968 Senftenberg/Złty Komorow (48.813,77 €)

Kreistagsbeschluss-Nr.: 455-48/2024

Beauftragung der Verwaltung mit der Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, für die Beendigung des bestehenden Raumproblems am Sitz der Kreisverwaltung in der Stadt Forst (Lausitz) bis zum IV. Quartal 2024 ein Gesamtkonzept zu erarbeiten und dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 456-48/2024

Zusammensetzung des Beirates für das Jobcenter Spree-Neiße gem. § 18d SGB II

Der Kreistag beschließt die Neuregelung der Grundsätze zu Aufgaben und

Zusammensetzung des Beirats gemäß § 18d SGB II für den Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße (siehe Anlage).

Kreistagsbeschluss-Nr.: 457-48/2024

Personelle Veränderung im Kreissenorenbeirat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag benennt gemäß § 24 Abs. 3 S.3 der Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgende neue Mitglieder für den Kreissenorenbeirat auf Vorschlag der Gemeinde Schenkendöbern:

Frau Sybille Deinert wird als ordentliches Mitglied des Kreissenorenbeirates, verantwortlich für die Gemeinde Schenkendöbern, bestätigt.

Frau Hanni Dillan wird als stellvertretendes Mitglied des Kreissenorenbeirates, verantwortlich für die Gemeinde Schenkendöbern, bestätigt.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 458-48/2024

Anmietung von Büroräumen

Die Verwaltung wird beauftragt einen Mietvertrag abzuschließen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 459-48/2024

Weisung an den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH

Der Kreistag beschließt, dass der Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH der Abgabe einer Bürgschaft zustimmen soll.

Der Kreistag empfiehlt den Vertretern des Landkreises im Aufsichtsrat der Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH, der Abgabe einer Bürgschaft zuzustimmen.

Die Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Dritte Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Taxentarifverordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr.56), in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94), sowie § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 (Nr. 18), S. 6) erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 24.04.2024 folgende Änderung der Taxentarifverordnung:

Artikel 1

(1) § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße (Taxentarifverordnung) vom 1. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße - Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 14. Januar 2012, S. 2), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße - Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 28. Juni 2021, S. 2, wird wie folgt gefasst:

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

Grundpreis

Im Grundpreis ist die Anfahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxenunternehmers inbegriffen. Der Grundpreis kann nur einmal pro Fahrt erhoben werden.

Grundpreis	4,00 EUR
Grundpreis Sonn- und Feiertage	4,50 EUR

Kilometerpreis

Der Kilometerpreis setzt sich aus dem Entgelt je Besetzkilometer zusammen.

Tarifstufe 1

Fahrten in der Zeit 06.00 – 22.00 Uhr je km	< 5 km: 2,50 EUR/km > 5 km: 2,20 EUR/km
---	--

Tarifstufe 2

Fahrten in der Zeit 22.00 – 06.00 Uhr je km	< 5 km: 2,70 EUR/km > 5 km: 2,40 EUR/km
---	--

Entgelt für Wartezeiten

Der Wartezeitpreis wird für Wartezeiten ab der ersten angefangenen Minute und pro Minute berechnet.

Wartezeit je Stunde	35,00 EUR
---------------------	-----------

Zuschläge zum Gesamtpreis werden für den gesamten Beförderungsvertrag nur einmal erhoben:

– Beförderung durch Großraumtaxi (ab 5. Fahrgast)	5,00 EUR
– für Gepäck (außer Handgepäck)	0,50 EUR
– Kleintiere	0,50 EUR
Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern	

Zuschlag für die Anfahrt

Ein Zuschlag für die Anfahrt zum Besteller ist zu erheben, wenn Einstiegsstelle und Beförderungsziel in einer anderen Gemeinde als dem

Standort der Taxe (Betriebssitz) liegen. Bei Anfahrten in Ortsteile der jeweiligen Betriebssitzgemeinde ist ein Zuschlag für die Anfahrt zum Besteller nur dann zu erheben, wenn sich das Beförderungsziel außerhalb des Betriebssitzes befindet.

Der Fahrgast ist bei Bestellung der Fahrt darauf hinzuweisen.

Der Zuschlag für die Anfahrt ist ab Ortstafel (Ortsausgangsschild) der Betriebssitzgemeinde zu erheben.

Der Zuschlag beträgt:

– ab Ortstafel 8,00 EUR

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 29.04.2024

Harald Altekrüger
Landrat

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

1. Zielsetzung, rechtliche Grundlagen

1.1 Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, die Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe mit Tätigkeitsfeld im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu fördern, wenn

- sie zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung beiträgt,
- sie soziale Teilhabefördert, dazu beiträgt individuelle Beeinträchtigungen abzubauen und hilft soziale Benachteiligungen zu vermeiden,
- sie junge Menschen zur Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement befähigt,
- die Gleichberechtigung von jungen Menschen gefördert wird,
- sie junge Menschen mit Behinderungen integrieren,
- sie junge Menschen mit Migrationshintergrund integrieren,
- sie offen für alle junge Menschen ist.

1.2 Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- außerschulische Jugendbildung und sozialpädagogische Angebote politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Kinder- und Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung, Elternberatung und Lehrerberatung und Vermittlung zwischen den Beteiligten.
- Angebote der individuellen Förderung junger Menschen zum Ausgleich sozialer Beeinträchtigungen,
- Schulsozialarbeit,
- mobile Sozialarbeit.

1.3 Mit dieser, vom Jugendhilfeausschuss bestätigten, Richtlinie fördert der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Schwerpunkte dieser Förderrichtlinie bilden die §§ 11, 12, 13 und 13a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 69, 73, 74 und 75 SGB VIII.

Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

2.1 Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden gefördert, wenn sie:

- Maßnahmen für junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr anbieten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa haben,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftlich sparsame Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- einen angemessenen finanziellen Eigenanteil erbringen,

- für einen ausreichenden Versicherungsschutz gesorgt haben und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

2.2 Gegenstand der Förderung:

- Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
- Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)
- Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
- Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII)

2.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die:

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen geführt werden, insbesondere, wenn sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
- ausschließlich religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder privaten Charakter haben,
- der Vorbereitung und Durchführung der Jugendweihe dienen,
- ihrem Charakter nach ausschließlich schulische Maßnahmen sind (Klassenfahrten, Unterricht).

2.4 Die Art und Höhe eines Zuschusses erfolgt nach den Maßgaben dieser Richtlinie und des Haushaltes.

Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

Mögliche Fördermittel Dritter (z.B. Europäische Union, Bund, Land, Stiftungen) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Informationen dazu sind über den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erhältlich.

2.5 Die beantragte Maßnahme darf nicht vor einer schriftlichen Bewilligung begonnen werden.

Ist absehbar, dass eine Bewilligung nicht rechtzeitig zum geplanten Maßnahmenbeginn erfolgen wird, ist es möglich, einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen.

Dieser Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu richten. Über diesen Antrag wird ein schriftlicher Bescheid erlassen. Aus einer Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann jedoch kein Förderanspruch abgeleitet werden.

3. Antragsverfahren

3.1 Für die Antragstellung sind die entsprechenden Formblätter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie zu verwenden.

Für den Antrag sind folgende Angaben erforderlich:

- Beschreibung der Maßnahme oder des Projektes, erforderlichenfalls unter Beifügung von Planungsunterlagen,
- detaillierte Angaben zur Gesamtfinanzierung mit Darstellung des angemessenen Eigenanteils bzw. der beantragten oder bestätigten Zuschüsse anderer Stellen (Dritter),
- Kopien von aktuellen Verträgen, der Satzung oder Jugendordnung, der letzten Bescheinigung vom Finanzamt zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit.

3.2 Sämtliche Anträge sind stets vor der Durchführung der Maßnahme, gleich welcher Art, auf dafür vorgesehene Formblätter an den Fachbereich

Kinder, Jugend und Familie zu richten. Nach den Antragsfristen eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

3.3 Alle Anträge, deren Förderbetrag über 3.800 Euro nicht überschreiten, werden als Geschäft der laufenden Verwaltung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie entschieden. Über darüber hinaus gehende Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Prüfung der Anträge erfolgt u. a. nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und umfasst insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- ist die beantragte Förderung einer Aktivität, Einrichtung, Veranstaltung oder Maßnahme dem Bereich der Jugendhilfe zuzuordnen,
- entspricht diese den Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
- besteht ein Bedarf an dieser Jugendhilfeleistung,
- sind mögliche Fördermittel Dritter vorrangig in Anspruch genommen worden,
- werden finanzielle Eigenanteile in angemessener Höhe nachgewiesen,
- ist die gesamte Finanzierung des Vorhabens gesichert?

3.4 Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die getroffene Entscheidung. Der Bescheid enthält die Festlegungen zum Durchführungszeitraum, zur Art und Höhe der Förderung, zum Verwendungszweck und Verwendungsnachweis.

3.5 Ergeben sich Änderungen zu den Festlegungen im Zuwendungsbescheid ist unverzüglich ein entsprechender Änderungsantrag schriftlich beim Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie einzureichen.

Maßnahmen, die nach der Bewilligung nicht durchgeführt werden, sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.6 Die bewilligten Fördermittel sind entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zu verwenden und nachzuweisen.

3.7 Die Gesamtkosten der Maßnahme sind nachzuweisen. Dabei sind in Höhe der bewilligten Zuschüsse Originalbelege einzureichen. Der Antragsteller

ist verpflichtet, alle Kostenbelege der jeweiligen Maßnahme 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorzulegen.

3.8 Eine gewährte Zuwendung muss erstattet werden, wenn:

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie geändert wurde,
- die Bestimmungen im Bewilligungsbescheid nicht eingehalten wurden.

3.9 Zinsen werden vom Zuwendungsgeber erhoben, wenn:

- ein Erstattungsanspruch besteht,
- die Zuwendung nicht innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Auszahlung verwendet wurde.

3.10 Die Teilnahmebeiträge können gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind, dem Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Über die Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

4. Förderbereiche

4.1. Förderung von Personal- und Sachkosten von Sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

Eine Personalkostenförderung erhalten öffentliche und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die auf der Grundlage einer Konzeption ein regelmäßiges Angebot für junge Menschen vorhalten und nach den Maßgaben der Jugendhilfeplanung des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie arbeiten. Es werden für diese Personalstellen auch Sachkosten gewährt. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer entsprechenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, den zuständigen Kommunen und den Trägern.

Gegenstand/Förderumfang: Folgende Kosten sind Gegenstand der Förderung:

Förderkategorie	Jugendarbeit in Einrichtung	Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit/ mobile Jugendarbeit/ Jugendkoordination
Personalkosten Kosten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis der hauptamtlich tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte entstehen (Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteile)	förderfähig lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses	förderfähig lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses
Berufsgenossenschaft Beitrag zur Berufsgenossenschaft/ Freier Träger) Beiträge zur Unfallkasse Berlin-Brandenburg (Kommunen)	bis zu 220,00 EUR/Jahr	bis zu 220,00 EUR/Jahr
Sachkosten		
Gemeinkosten anteilige Personalkosten für die Personalverwaltung und Arbeitsorganisation	bis zu 1.200,00 EUR/Jahr/VZE	bis zu 1.200,00 EUR/Jahr/VZE
Verwaltungskostenpauschale - Fachliteratur - Bürobedarf/Porto - Telefon- und Internetkosten - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit	bis zu 1.500,00 EUR/Jahr	bis zu 1.500,00 EUR/Jahr
Fortbildungspauschale	bis zu 200,00 EUR/VZE	bis zu 200,00 EUR/VZE

Projektkostenpauschale* - Ausstattung (nicht investiv) - Werterhaltung (nicht investiv) - pädagogische Maßnahmen	bis zu 1.500,00 EUR/Jahr	bis zu 1.500,00 EUR/Jahr
Fahrtkostenpauschale	—	bis zu 300,00 EUR/Jahr
Betriebskosten - Heiz, Wasser- und Energiekosten - Gebäude-, Sach- und Versicherungskosten/Gebühren - Müll und andere öffentliche Abgaben - Pflege und Erhaltung von Anlagen - Reinigung- und Sanitärbedarf - Fahrkosten	bis zu 3.000,00 EUR/Jahr	—

*Es besteht für jeden Träger die Möglichkeit, über den festgelegten Pauschalbetrag hinaus für pädagogische Projekte Anträge nach der geltenden Förderrichtlinie zustellen.

4.2 Projektförderung

Antragsberechtigt: Alle Träger, die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und/oder Schulsozialarbeit, im Sinne dieser Richtlinie anbieten sowie Jugendinitiativen und/oder Jugendverbände.

Gegenstand: Gefördert werden pädagogische Maßnahmen, die zeitlich begrenzt, methodisch und altersgemäß aufgebaut sind und in denen Kinder und Jugendliche selbst tätig werden. Sie sollen:

- Aktionen und Projekte selbst planen und umsetzen,
- Arbeitsinhalte und -formen mitgestalten,
- ihre eigenen Interessen verwirklichen können.

Förderungsumfang: Anteilsfinanzierung bis max. 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten

Antragsunterlagen: Grundantragsformular und Maßnahmebeschreibung

Antragsfrist: Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen.

4.3 Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen

Antragsberechtigt: Alle Träger, die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und/oder Schulsozialarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten.

Gegenstand: Als Jugendbildungsmaßnahmen können Seminare, Foren und Workshops gefördert werden, die methodisch und altersgemäß aufgebaut sind.

Seminare sind Veranstaltungen, bei denen neben Vorträgen auch in Kleingruppen gearbeitet wird. Sie werden meist von einer Seminarleitung bzw. Trainingsleitung durchgeführt. Die Teilnehmerzahl bei Seminaren sollte 6 Personen nicht unterschreiten und 20 Personen nicht überschreiten.

Foren sind Veranstaltungen, bei denen ein Thema referiert und diskutiert wird. Es werden Meinungen untereinander ausgetauscht.

Workshops sind Veranstaltungen, in der sich eine begrenzte Gruppe intensiv, oft sehr praktisch mit einem Thema auseinandersetzt. Ein Workshop sollte methodisch so aufgebaut sein, dass junge Menschen zusammenkommen, gemeinsam Strategien entwickeln, Probleme lösen und voneinander lernen können. Die Teilnehmerzahl bei Workshops sollte 6 Personen nicht unterschreiten und 20 Personen nicht überschreiten.

Folgende Jugendbildungsbereiche werden gefördert:

- soziale und politische Bildung
- gesundheitsfördernde und präventive Bildung
- musisch-kulturelle Bildung
- naturkundliche und ökologische Bildung
- arbeitsweltbezogene Bildung
- Bildung im Bereich der Integration
- Bildung im Bereich Sexualität, Partnerschaft, Ehe und Familie
- Bildung im Bereich Jugendarbeit und Jugendschutz

Förderungsumfang: Anteilsfinanzierung

Tagesveranstaltungen / Mehrtägige Veranstaltungen (ohne Übernachtung) mit mindestens 5 Zeitstunden, 10,00 EUR pro Tag und Person

Mehrtägige Veranstaltungen

(mit Übernachtung)

mit mindestens 5 Zeitstunden, 14,00 EUR pro Tag und Person
Es werden maximal drei Tage gefördert.

Antragsunterlagen: Grundantragsformular und Maßnahmebeschreibung/ Ablaufplan/Verträge in Kopie

Antragsfrist: Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen.

4.4 Teilnahme an Fremdmaßnahmen der außerschulischen Bildung für Jugendliche und Erwachsene

Antragsberechtigt: Einzelpersonen, die im Sinne dieser Richtlinie ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und an Bildungsmaßnahmen teilnehmen, die nicht durch den Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa organisiert sind. Nicht förderfähig sind Personen, die über Arbeitsförderungsmaßnahmen beschäftigt sind.

Gegenstand: Gefördert wird die Teilnahme an Veranstaltungen, die zur Qualitätsverbesserung der pädagogischen Arbeit beiträgt.

Förderungsumfang: Festbetrag pro Person/ Jahr max. 100,00 EUR

Antragsunterlagen: Grundantragsformular und Angebot des Bildungsträgers sowie die verbindliche Anmeldung

Antragsfrist: Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen.

4.5 Mehrtägige Gruppenfahrten

Antragsberechtigt: Alle Träger, die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und/oder Schulsozialarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten.

Gegenstand: Gefördert werden Gruppenfahrten im In- und Ausland, die die zwischenmenschlichen Beziehungen einer Gruppe fördern. Dabei sollen die jungen Menschen in der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase selbst aktiv werden und den inhaltlichen Verlauf der Fahrt mitbestimmen.
Touristische Maßnahmen werden nicht gefördert.

Förderungsumfang: Festbetragsfinanzierung
15,00 EUR pro Tag und Teilnehmende
20,00 EUR pro Tag und Betreuende

An- und Abreistag gelten zusammen als ein Tag.

Es werden maximal 10 Tage gefördert.

Mindestalter der Teilnehmenden: 6 Jahre; Höchstalter: bis zum vollendeten 27. Lebensjahr;

Mindestteilnehmerzahl ist auf 6 festgelegt; maximal können 20 Teilnehmende gefördert werden;

Der Betreuerschlüssel

6-10 Teilnehmende: bis zu 2 Betreuende

11-15 Teilnehmende: bis zu 3 Betreuende

16-20 Teilnehmende: bis zu 4 Betreuende

Ausnahmeregelungen zum Betreuerschlüssel sind unter Berücksichtigung der Altersstruktur bzw. des nachgewiesenen Mehrbedarfs der Teilnehmenden möglich

Antragsunterlagen: Grundantragsformular und Maßnahmebeschreibung / Ablaufplan / Verträge in Kopie

Antragsfrist: Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Maßnahmenbeginn beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen.

4.6 Internationale Jugendbegegnungen

Antragsberechtigt: Alle Träger, die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und/oder Schulsozialarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten.

Gegenstand: Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland, die die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch in der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger von Jugendhilfe über die Grenzen hinweg ermöglichen.

Internationale Jugendarbeit soll junge Menschen befähigen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Sie soll ihnen darüber hinaus bewusstmachen, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens, der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind. Eine Bestätigung der Partnergruppe und ein mit ihr abgestimmter Maßnahmeninhalt ist beizufügen. Fahrten im Rahmen des internationalen Jugendaustausches werden nur bezuschusst, wenn auch ein Gegenbesuch einer Jugendgruppe aus dem Ausland zu Stande kommt. Touristische Maßnahmen werden nicht gefördert. Begegnungen mit polnischen jungen Menschen aus der Euroregion Spree-Neiße-Bober und den Partnerschaften des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa haben Priorität.

Förderungsumfang: Festbetragsfinanzierung

15,00 EUR pro Tag für teilnehmende junge Menschen aus Deutschland im Ausland

15,00 EUR pro Tag für teilnehmende junge Menschen aus Deutschland und teilnehmende junge Menschen aus dem Ausland in Deutschland

20,00 EUR pro Tag und Betreuende im In- und Ausland

20,00 EUR pro Tag und Betreuende im In- und Ausland

Für eine der Landessprache mächtigen Reisebegleitung beträgt die Förderung pro Tag 20,00 EUR.

- Die Begegnungen sollen mindestens 2 - maximal 10 Tage dauern.

- An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.

- Mindestalter der Teilnehmenden 8 Jahre; Höchstalter: bis zum vollendeten 27. Lebensjahr;

- Mindestteilnehmerzahl ist auf 6 festgelegt; maximal können 20 Teilnehmende gefördert werden

- Der Betreuerschlüssel

6-10 Teilnehmende: bis zu 2 Betreuende

11-15 Teilnehmende: bis zu 3 Betreuende

16-20 Teilnehmende: bis zu 4 Betreuende

- Ausnahmeregelungen zum Betreuerschlüssel sind unter Berücksichtigung der Altersstruktur bzw. des nachgewiesenen Mehrbedarfs der Teilnehmenden möglich.

Antragsunterlagen: Grundantragsformular und Maßnahmebeschreibung/Ablaufplan/Verträge in Kopie

Antragsfrist: Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Maßnahmenbeginn beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen.

Werterhaltung/Instandsetzung/Ausstattung

4.7 Werterhaltung/Instandsetzung/Ausstattung

Antragsberechtigt: Alle Träger, die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und/oder Schulsozialarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten.

Gegenstand: Gefördert werden Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Beseitigung von auftretenden Schäden, Erstaussstattungen, Ergänzungs- ausstattungen und Ersatzbeschaffungen z. B. Einrichtungsgegenstände, pädagogisches Material, Freizeit- und Sportgeräte, Kreativmaterial u. ä.

Förderungsumfang: Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch pro Antragsteller maximal 500,00 EUR/Jahr

Antragsunterlagen: Grundantragsformular und Maßnahmebeschreibung

Antragsfrist: Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Maßnahmenbeginn beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen. Bei plötzlichen Variationen: sofort.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige, am 16.11.2015 in Kraft getretene, Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Förderung der Jugendarbeit außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 24.04.2024

Harald Altekrüger
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS